

62. Zur Anwendung des Aufwertungsgeſetzes auf eine in Berlin eingeklagte Forderung, die dort zu erfüllen und durch eine ſaarländiſche Hypothek geſichert iſt.

AufwG. § 1. DurchſBo. z. AufwG. vom 29. November 1925 Art. 118.

V. Zivilſenat. Ur. v. 24. April 1929 i. S. E. (Rl.) w. S. (Bekl.).
V 69/28.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daſelbſt.

Mit Vertrag vom 11. September 1911 verkaufte der Kläger ſein Apothekengrundſtück ſamt Apotheke in Saarbrücken an den Beklagten. Der Beklagte wurde Eigentümer und führte die Apotheke weiter. Gemäß dem Vertrag zahlte er einen Teil des Kaufpreiſes bar, im übrigen übernahm er eingetragene Hypothekenschulden und beſtellte zwei Kaufgebretshypotheken. Nach dem Kaufvertrag hatten die Zahlungen zu erfolgen „in deutſcher Goldwährung portofrei zu Händen und am jeweiligen Wohnort des Verkäufers, der für alle Fälle als Erfüllungsort für den Käufer gilt“. Der Beklagte zahlte die Hypotheken in den Jahren 1918, 1919 und im Oktober 1922 aus. Der Kläger berechnete den Wert der Zahlungen in Goldmark und verlangte mit einer in Berlin erhobenen Klage Zahlung des Reſtbetrags nebit Zinſen, und zwar voll in Reichsmark, und ferner Bewilligung der Eintragung einer entſprechenden Hypothek. Er berief ſich auf die Zahlungsklausel des Vertrags, die eine Goldwertklausel ſei, und auf allgemeines Aufwertungsrecht, das anzuwenden ſei, weil das Aufwertungsgeſetz im Saargebiet nicht gelte. Die Klage wurde in beiden Rechtszügen abgewieſen. Die Reviſion des Klägers hatte im weſentlichen Erfolg.

Gründe:

(Es wird zunächſt ausgeführt, daß eine Goldmünzklausel, nicht eine Goldwertklausel vereinbart worden ſei, und ſodann fortgefahren:)

In zweiter Linie hat der Kläger ſeinen Zahlungsanspruch auf das Verlangen einer Aufwertung geſtützt. Er meint, die durch die Hypothek geſichert gewene Kaufpreisreſtforderung müſſe ihm nach allgemeinem bürgerlichen Recht zum vollen Betrag aufgewertet werden. Das ergebe ſich auch aus § 62 des in Berlin geltenden Aufwertungsgeſetzes, deſſen einſchränkende Vorſchriften aber für ihn

nicht in Betracht kämen, weil eine Aufwertungsstelle für dingliche Rechte an Grundstücken, die im Saargebiet liegen, nicht bestehe und das Aufwertungsgesetz dort nicht gelte.

Das Berufungsgericht hat dazu ausgeführt: Eine Aufwertung von Hypotheken außerhalb des Aufwertungsgesetzes gebe es im Deutschen Reich nicht. Allerdings könne der Kläger die Aufwertung nach diesem Gesetz zur Zeit nicht betreiben, da das Grundstück im Saargebiet liege und dort eine nach § 16 AufwG. und Art. 117, 118 DurchfVo. z. AufwG. anzugehende Aufwertungsstelle nicht eingesetzt sei. Daraus ergebe sich zwar nicht, wie der Beklagte meine, daß das Saargebiet im Sinne des Art. 118 Abs. 2 Satz 2 DurchfVo. als Ausland und der Kläger wegen Nichtanmeldung der Aufwertung als seines Anspruchs verlustig gegangen anzusehen sei. Aber ebensowenig sei daraus zu entnehmen, daß der Kläger deswegen eine Aufwertung nach allgemeinen Grundsätzen verlangen könne. Das Aufwertungsgesetz gelte für das ganze Reich, also auch für das Saargebiet, nur könne es im Saargebiet noch nicht angewendet werden, weil die dortige Regierungskommission es nicht eingeführt habe. Die Gläubiger saarländischer Hypotheken müßten mit ihren Aufwertungsansprüchen noch warten, es bestehe ein Schwebezustand; ein Fristenlauf habe infolgedessen noch nicht begonnen (Kammergericht in AufwRspr. 1926 Nr. 385 S. 766; Mügel Aufwertungsrecht 5. Aufl. S. 255 flg. und zu Art. 118 DurchfVo.; Quassowski AufwG. 5. Aufl. zu Art. 118 a. a. O.). Der Anspruch des Klägers sei nicht nur zur Zeit unbegründet, sondern überhaupt nicht im Prozeßweg zu verfolgen.

Dieser Beurteilung der Rechtslage kann nicht beige stimmt werden.

Wenn der Kläger, statt in Saarbrücken zu klagen (vgl. Bindewald in DfZ. 1928 S. 1582 über die dortige Gerichtsübung in Aufwertungsangelegenheiten), in Berlin einen dort zu erfüllenden, in deutscher Mark ausgedrückten, angeblich aufzuwertenden Anspruch mit einem Nebenanspruch auf Wiederbeschaffung einer Sicherheit geltendmacht, so ist das in Berlin geltende Recht anzuwenden. In Berlin gilt aber das Aufwertungsgesetz. Es schreibt die Anrufung der Aufwertungsstelle vor. Eine solche gibt es für die im Saargebiet eingetragenen Hypotheken und die ihnen zugrundeliegenden Forderungen nicht. Denn das Aufwertungsgesetz und die zu ihm ergangene

Durchführungsverordnung vom 29. November 1925 sind im Saargebiet nicht Gesetz geworden (Bindewald a. a. O.), und es geht nicht an, unter Ausland im Sinne des Art. 118 a. a. O. das Saargebiet deshalb zu verstehen, weil dort das Aufwertungs-gesetz nicht gilt. Zur Anwendung der Vorschriften, welche Ausschlußfristen festsetzen, bedarf es einer klaren Regelung. Aus dem Fehlen der Aufwertungs-stelle ist aber nicht zu entnehmen — wie der Vorderrichter will —, daß für den persönlichen Anspruch aus der saarländischen Hypothek, wenn man das Recht des Berliner Erfüllungsorts zugrundelegt, ein Schwebezustand besteht, der die Geltendmachung des Anspruchs zeitweise verhindert. Denn irgendein Recht muß nach dem jetzigen Rechtszustand für den erhobenen Anspruch am Erfüllungsort gelten; es kann nicht in der Schwebelage sein, welches Recht gilt. Auf der anderen Seite ist aber auch nicht mit dem Kläger aus dem Fehlen der Aufwertungs-stelle die Folgerung zu ziehen, daß das Aufwertungs-gesetz in seinem ganzen Umfang ausscheide und lediglich das allgemeine bürgerliche Recht zur Anwendung komme. Vielmehr ergibt sich nur, daß die verfahrensrechtlichen Vorschriften über die Anrufung der Aufwertungs-stelle und die damit in unlösbarem Zusammenhang stehenden Vorschriften, insbesondere über die Beschränkungen wegen Unterlassung oder Verspätung ausreichender Anmeldung, hier keine Beachtung finden können. Im übrigen aber bleibt es bei der Anwendung des Aufwertungs-gesetzes selbst mit der Maßgabe, daß das Prozeßgericht insoweit auch die Aufgaben der fehlenden Aufwertungs-stelle wahrzunehmen hat.

Die Prüfung des Zahlungsverlangens des Klägers (§ 563 ZPO.) ergibt, daß zwar kein Bedenken wegen der Rechtzeitigkeit der Klagerhebung besteht, daß sich aber schon jetzt ein Teil des Anspruchs als unbegründet erweist. Die Teilzahlungen aus den Jahren 1918 und 1921 sind nicht mehr aufzuwerten, weil sie vor dem 15. Juni 1922 auf eine durch Hypothek gesicherte Forderung ohne Vorbehalt angenommen worden sind (§ 14 AufwG.). Dasselbe ist bezüglich eines Viertels der übrigen Raten zu sagen, da die Kaufgeldforderung aus dem Jahre 1911 stammt, also nicht höher als zu 75% aufzuwerten ist (§ 10 Abs. 3 AufwG.).

Auch über den Nebenanspruch auf Beschaffung einer Sicherheit durch Wiedereintragung der Hypothek konnte sogleich entschieden werden. Wie das Sitzungsprotokoll vom 16. Dezember 1926 ergibt,

hat der Beklagte auch zu diesem Anspruch streitig verhandelt, ohne die Zuständigkeit zu rügen. Die nach dem landgerichtlichen Urteil anscheinend später erfolgte Bemänglung der Zuständigkeit mit der Begründung, es handle sich um eine Klage aus § 24 BPO., ist vom ersten Richter zutreffend dahin beschieden worden, daß nicht diese dingliche Klage, sondern ein aus Vertrag und Aufwertungsrecht sich angeblich ergebender persönlicher Verschaffungsanspruch vorliege. Der Beklagte hat hiergegen nichts vorgebracht. Ein solcher Verschaffungsanspruch ist nach dem allein anzuwendenden Aufwertungsgesetz unbegründet und daher abzuweisen.